
**Brutvogelerfassung und Fledermauspotential
– Abschätzung einer Fläche in Osterwald (Landkreis Hameln-
Pyrmont) –
zur Planung einer Photovoltaikanlage**

Auftraggeber:
Planungsgruppe Umwelt
Gellerserstr. 21
31860 Emmerthal



Sterntalerstraße 29a
D – 31535 Neustadt
05032 / 67 42 3
www.abia.de

Februar 2024

**Brutvogelerfassung und Fledermauspotential
– Abschätzung einer Fläche in Osterwald (Landkreis Hameln-Pyrmont) –
zur Planung einer Photovoltaikanlage**

Auftraggeber:

Planungsgruppe Umwelt
Gellerserstr. 21
31860 Emmerthal

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Tobias Wagner
Jessica Geier, M.sc.

Abia GbR
Sternthalerstraße 29a
D – 31535 Neustadt
05032 / 67 42 3
www.abia.de



Neustadt, 12. Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung.....	4
2. Untersuchungsgebiet.....	5
3. Methoden.....	6
3.1 Brutvogelerfassung.....	6
3.2 Potentielle Quartierstrukturen für Fledermäuse.....	6
4. Ergebnisse.....	7
4.1 Brutvogelerfassung.....	7
4.2 Potentielle Quartierstrukturen für Fledermäuse.....	9
5. Naturschutzfachliche Bewertung.....	10
5.1 Brutvogelerfassung.....	10
5.2 Potentielle Quartierstrukturen für Fledermäuse.....	10
6. Eingriffsbezogene Bewertung und Maßnahmenvorschläge	11
7. Literatur	12

Im Text verwendete Abkürzungen

BArtSchV:	Bundesartenschutzverordnung
BNatSchG:	Bundesnaturschutzgesetz
FFH-Richtlinie:	Richtlinie 92/43 EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
LRT:	Lebensraumtyp
NNatSchG:	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
Nds.:	Niedersachsen
RL:	Rote Liste
UG:	Untersuchungsgebiet

1. Anlass und Aufgabenstellung

In Osterwald sehen Planungen vor, auf einer Fläche die östlich der Osterwalder Straße und dabei etwas nördlich der Abzweigung der Straße „Auf der Glashütte“ liegt, eine Photovoltaikanlage zu errichten (s. Abbildung 1).

Zur Beurteilung des möglicherweise artenschutzrechtlich relevanten Hintergrundes für dieses Projekt wurde das Büro Abia aus Neustadt von der Planungsgruppe Umwelt aus Emmerthal mit der Durchführung einer Untersuchung beauftragt, die eine Bestandsaufnahme der Brutvögel sowie eine Aufnahme vorhandener, potentiell für Fledermäuse geeigneter Quartierplätze beinhaltet. Vor dem Hintergrund der Untersuchungsergebnisse soll die Empfindlichkeit der vorhandenen Arten gegenüber dem geplanten Eingriff ermittelt werden.

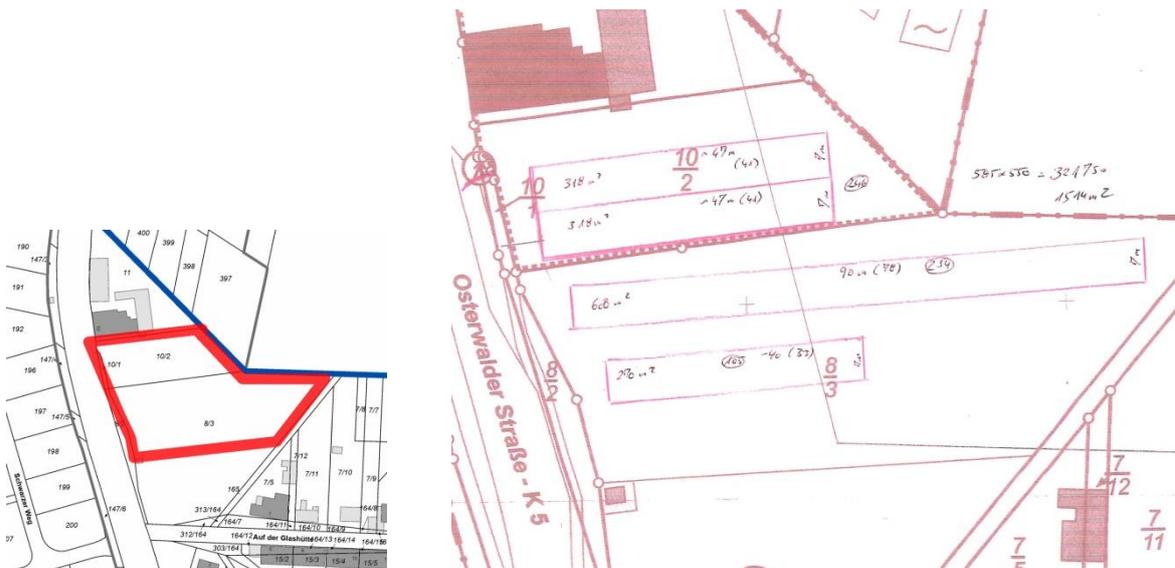


Abbildung 1: Hier sind Planungsunterlagen des AG mit Planungstand von Anfang 2023 abgebildet, links die Abgrenzung der geplanten Fläche, rechts ist die Position der geplanten Modulreihen.

2. Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet ist knapp 0,5 ha groß und liegt im Südosten der Ortschaft Osterwald. Nördlich grenzt Wald an, in den anderen Richtungen ist die Planfläche von dörflich strukturierter Siedlungsfläche umgeben (s. Abbildung 2) und bislang als Grünlandfläche, die von Schafen beweidet wird, genutzt.



Abbildung 2: Hier drei Anfang März 2023 aufgenommene Fotos der Fläche. Oben sind sie aus der südwestlichen Ecke mit Blick Richtung Norden entlang der Osterwalder Straße (links im Bildrand) und rechts mit Blick Richtung Osten entlang der Südgrenze der Fläche (s. Zaunverlauf unter den Nadelbäumen am rechten Bildrand) aufgenommen. Unten der Blick von Osten auf Fläche, ist bislang als von Schafen beweidete Grünlandfläche genutzt wird.

In der östlichen Ecke der Fläche befinden einige relativ junge Obstbäume, längs der Südgrenze stehen einige Nadel- und auch Laubbäume.

Das UG befindet sich am Südhang des Osterwaldes in der naturräumlichen Region des Weser- und Leineberglands und ist damit Teil des niedersächsischen Hügel- und Berglandes. Politisch ist es Teil des Landkreises Hameln- Pyrmonts. Rechtsverbindlich festgesetzte Schutzgebiete und / oder naturschutzfachlich wertvolle Bereiche werden vom Untersuchungsgebiet nicht berührt (vgl. Niedersächsische Umweltkarten¹), liegt aber im Naturpark Weserbergland.

¹ <http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/> (aufgerufen am 23.01.2024)

3. Methoden

3.1 Brutvogelerfassung

Die Bestandsaufnahme der Brutvögel erfolgte mittels Revierkartierung. Neben der Erfassung der Vögel im Untersuchungsgebiet selbst wurde auch auf Beobachtungen von Wert gebenden Arten im Umfeld geachtet. Es erfolgten fünf Begehungen zwischen dem 19. März und dem 09. Juni 2023 (s. Tabelle 1) während der frühen Morgen- oder späten Abendstunden bei jeweils für die Erfassung günstiger Witterung.

Als Brutvogel werden alle Arten bezeichnet, für die ein Brutnachweis oder ein Brutverdacht vorliegt. Die Definitionen für diese beiden Statusangaben sind artspezifisch verschieden und im Detail jeweils bei SÜDBECK et al. (2005) nachzuschlagen. Ein Brutverdacht ergibt sich dabei meist aufgrund mindestens zweimaliger Feststellung Revier anzeigenden Verhaltens in einem bestimmten Zeitfenster. Brutzeitfeststellungen, d.h. nur einmalige Beobachtungen Revier anzeigenden Verhaltens zählen nicht zum Brutbestand.

Kartografisch dargestellt wurden die Reviermittelpunkte der gefährdeten, bzw. Wert gebenden Arten. Diese stimmen nicht notwendig mit dem tatsächlichen Brutplatz überein. Die Angabe der Gefährdungskategorien entspricht der Roten Liste Brutvögel in Niedersachsen und Bremen, 9. Fassung (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022).

Eine Bewertung des Gebietes erfolgt verbal argumentativ.

Tabelle 1: Kartiertermine Brutvögel mit Wetterangaben.

Datum	Arbeiten	Wetter
19.03.2023 (morgens)	B	bedeckt, 11°C, schwacher Wind, trocken
11.04.2023 (morgens)	B	bedeckt, 8 °C, mäßiger Wind, trocken
28.04.2023 (morgens)	B	bedeckt, 9 °C, schwacher Wind, trocken
17.05.2023 (morgens)	B	klar, 7 °C, schwacher bis mäßiger Wind, trocken
09.06.2023 (morgens)	B	sonnig, ca. 19 °C, schwacher Wind, trocken

3.2 Potentielle Quartierstrukturen für Fledermäuse

Am 03.03.2023 erfolgte eine Begehung zur Suche nach Hohlräumen an Bäumen in den Bereichen, in denen sie durch die Ausführung der Planung möglicherweise in ihrem Bestand in Frage stehen. Dazu wurden die Bäume im Stamm- und Kronenbereich vom Boden aus und von allen Seiten unter Zuhilfenahme eines Fernglases auf vorhandene Höhlenöffnungen und Rindenschäden oder anderweitig entstandene Hohlräume oder Spalten hin abgesucht.

4. Ergebnisse

4.1 Brutvogelerfassung

Im Untersuchungsgebiet und dessen Umgebung (Plangebiet inkl. angrenzender Bereiche) wurden 20 Brutvogelarten (Status Brutnachweis bzw. Brutverdacht) nachgewiesen (s. Tabelle 2), die Mittelpunkte der Reviere sind in Abbildung 3 verzeichnet. Mit dem Sperber wurde eine Art mit dem Status Brutzeitfeststellung erfasst und ist daher nicht zum Brutbestand zu zählen. Die Arten Goldammer, Grünspecht und Mauersegler wurden zudem als Nahrungsgäste erfasst. Von den Brutvogelarten gehört der überwiegende Anteil allgemein häufigen Arten an, der Bluthänfling und der Star sind jedoch auf der Liste der gefährdeten Brutvögel Niedersachsens und Bremens (KRÜGER & SANDKÜHLER, 2022) als gefährdet verzeichnet. Mit dem Stieglitz wird außerdem eine Art auf der Vorwarnliste geführt. Der Grünspecht und der Sperber sind zudem gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG streng geschützt.

Tabelle 2: Gefährdung und Schutzstatus der beobachteten Vogelarten.

Erläuterungen: Angabe zur Gefährdung in Niedersachsen (RL Nds), in der Region Bergland und Börden (BB) nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022), Gefährdung in Deutschland (RL D) nach RYSLAVY et al. (2020): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, nb = nicht bewertet, * = ungefährdet. Status: BN = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, BZ = Brutzeitfeststellung. Schutz: § = besonders, §§ = streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG. ∑ Reviere: Anzahl Reviere im untersuchten Gebiet (ohne BZ).

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Status	RL D	RL NDS	RL BB	Schutz	∑ Reviere
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	*	*	*	§	3
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV	*	*	*	§	1
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	BV	3	3	3	§	1
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	*	*	*	§	4
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	BV	*	*	*	§	1
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	BV	*	*	*	§	2
Goldammer	<i>Eberiza citrinella</i>	G	*	V	V	§	-
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BV	*	*	*	§	3
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	G	*	*	*	§§	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BV	*	*	*	§	1
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	BV/G	*	*	*	§	5
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	*	*	*	§	4
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	G	*	*	*	§	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	*	*	*	§	1
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	BV	*	*	*	§	1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV	*	*	*	§	3
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	*	*	*	§	1
Sommersgoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	BV	*	*	*	§	1
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BV	*	*	*	§	2
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	BZ	*	*	*	§§	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BV/G	3	3	3	§	1
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	BV	*	V	V	§	1
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV	*	*	*	§	2
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	*	*	*	§	2



Abbildung 3: Reviermittelpunkte der Brutvögel im Untersuchungsgebiet und im näheren Umfeld (rot: Plangebiet)

Erläuterungen: Reviermittelpunkte der Brutvögel im Untersuchungsgebiet und im näheren Umfeld (rot: Plangebiet)

Erläuterungen: Status: **Kreis** = Brutverdacht, **Quadrat** = Brutnachweis, **Fünfeck** = Brutzeitfeststellung, **Dreieck:** (Nahrungs-)Gast ; Rote Liste Status: **grün** = ungefährdet, **blau** = Vorwarnliste **gelb** = gefährdet (RL 3), **orange** = stark gefährdet (RL 2), **grau** = nicht bewertet, **Artkürzel:** **A** = Amsel, **B** = Buchfink, **Bm** = Blaumeise, **Bs** = Buntspecht, **G** = Goldammer, **Gb** = Gartenbaumläufer, **Gf** = Grünfink, **Gü** = Grünspecht, **H** = Haussperling, **Hä** = Bluthänfling, **Hr** = Hausrotschwanz, **K** = Kohlmeise, **Mg** = Mönchsgrasmücke, **Ms** = Mauersegler, **R** = Rotkehlchen, **Rk** = Rabenkrähe, **Rt** = Ringeltaube, **S** = Star, **Sd** = Singdrossel, **Sg** = Sommergoldhähnchen, **Sp** = Sperber, **Sti** = Stieglitz, **Z** = Zaunkönig, **Zi** = Zilpzalp

Die nachgewiesenen Arten können entsprechend der verschiedenen vorhandenen Lebensraumstrukturtypen mehreren Brutvogelgilden zugeordnet werden:

- Halboffene Strukturen mit einzeln stehenden besonnten Büschen und Hecken sowie mit wenig intensiv gepflegten halbruderalen Saumstreifen mit einem großen Angebot an krautigen Pflanzen und Stauden werden von z.B. dem Bluthänfling, der Goldammer und auch dem Stieglitz besiedelt. Im UG finden diese Arten im Wiesenkomplex im Zentrum des Untersuchungsgebiets geeignete Lebensräume. Die Brutplätze vom Bluthänfling und vom Stieglitz werden im südlichen Baumbestand vermutet. Die auf der Vorwarnliste verzeichnete Goldammer wurde in diesem Bereich nur als Nahrungsgast erfasst und gehört daher nicht zum Brutbestand des Gebiets.
- Ein weiterer Teil der Arten ist vergleichsweise unspezifisch sowohl in den Gehölzen innerhalb des Plangebiets sowie im nördlich angrenzenden Mischwald ange-

siedelt (z.B. Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Zilpzalp, Zaunkönig, Grünfink, Rabenkrähe). Es handelt sich um Arten, die im Kronenbereich von Gehölzen und Bäumen überwiegend frei ihre Nester errichten. Der Zilpzalp und Zaunkönig nehmen eine Sonderstellung ein, da sie ihre am Boden oder in dessen Nähe im Schutz von dicht schließenden Gebüsch anlegen. Auch auf vorhandene (Halb-)Höhlen in Bäumen, Gebäuden oder angebotenen Nisthilfen angewiesene Arten (z.B. Blaumeise, Gartenbaumläufer, Kohlmeise, Star) sind zu nennen. Diese sind insbesondere im Bereich des Mischwalds im Norden vorhanden. Vom Star wurde im Bereich der nordwestlich angrenzenden Wohnbebauung außerhalb des Untersuchungsgebiets insgesamt ein Revier registriert.

- Der in den Siedlungsbereichen vorhandene Hausrotschwanz und auch der Sperling nehmen ebenfalls eine Sonderstellung ein, da sie als Brüter in vorhandenen (Halb-)Höhlen, die sie sich weit überwiegend an anthropogenen Bauwerken suchen, als Kulturfolger anzusehen sind. Entsprechende Stellen finden sie häufig an älteren Gebäuden im Bereich von Dachstühlen oder auch Fassaden. Im UG finden sie derartige Strukturen im nördlichen Umfeld des Untersuchungsgebiets im Bereich der Wohnbebauung sowie am westlichen Rand an einem Unterstand. Der Mauersegler ist ebenfalls ein Gebäudebrüter, der im Rahmen der Kartierungen bei Nahrungsflügen beobachtet wurde. Ein klarer Bezug zum Untersuchungsgebiet hinsichtlich eines Nistplatzes wurde allerdings nicht deutlich, sodass diese Art als Nahrungsgast gewertet wird. Er hat seine Nistplätze sicher in der Umgebung.
- Daneben wurde eine Reihe von Vogelarten beobachtet, die das Gebiet zur Nahrungssuche nutzten. Dazu gehören die Arten Stieglitz, Star, Grünspecht, Goldammer und Mauersegler.

Insgesamt erscheint die Artenzahl für ein Untersuchungsgebiet dieser Größe und strukturellen Ausstattung vergleichsweise durchschnittlich. In Anbetracht des Zuschnitts des Gebietes, das aus einer extensiv genutzten Wiese mit Baum- und Strauchbeständen sowie angrenzender Siedlung und einem Mischwald besteht, ist sie als den Verhältnissen entsprechend einzuschätzen. Hervorzuheben ist jedoch das Vorkommen einiger spezialisierter und gefährdeter bzw. auf der Vorwarnliste verzeichneter Arten (Bluthänfling RL 3, Star RL 3, Stieglitz RL V).

4.2 Potentielle Quartierstrukturen für Fledermäuse

Der offene Teil der Fläche weist keine geeigneten Quartierplätze für Fledermäuse auf, anzunehmen ist jedoch, dass eine Funktion als Nahrungshabitat vorliegt.

In den noch relativ jungen Obstbäumen im Osten der Fläche und in den längs der Südgrenze stehenden Nadelbäume sind keine vom Boden aus erkennbaren potentiell geeigneten Quartierstrukturen wie z.B. Höhlungen im Ast- oder Stammbereich oder unter abstehender Rinde oder an aufgetretenen Rissen vorhanden. Die Nadelbäume an der Südgrenze waren jedoch aufgrund der vorhandenen immergrünen Beackung nicht wirklich einsehbar. Zur genauen Ermittlung der Situation müsste hier eine eingehendere Untersuchung möglicherweise zeitgleich mit der Entfernung der Äste der Nadelbäume, also zu Beginn einer möglicherweise notwendigen Rodung erfolgen.

5. Naturschutzfachliche Bewertung

5.1 Brutvogelerfassung

Im Untersuchungsgebiet bzw. in dessen Nähe wurden – bezogen auf die landesweite Einstufung in der Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten (KRÜGER & OLTMANN 2007) – zwei gefährdete Arten festgestellt. Es handelt sich dabei um den Bluthänfling (1 Revier) und den Star (1 Revier). Außer der genannten Arten wurde mit dem Stieglitz eine weitere Art festgestellt, die zwar nicht als gefährdet eingestuft ist, aber in der Vorwarnliste geführt wird (s. Tabelle 2). 17 weitere vorkommende Brutvögel sind den allgemein häufigen Arten zuzuordnen.

Die vorgefundenen Brutvogelgemeinschaften, die der nördlich angrenzenden Wohnbebauung, der Extensivwiese mit Baumbestand sowie dem Mischwald im nördlichen Umfeld zuzuordnen sind, sind als den Erwartungen entsprechend und überwiegend durchschnittlich ausgeprägt zu bewerten.

Hervorzuheben ist die Extensivwiese, die im Komplex mit Einzelbäumen, Sträuchern und ruderalen Saumstreifen einen naturnahen, halboffenen Landschaftscharakter erzeugt. Das dortige Vorkommen gefährdeter bzw. auf der Vorwarnliste verzeichneten Arten **Bluthänfling (RL 3)** und **Stieglitz (RL V)** belegt das hohe Potential dieses Teilbereichs. Es ist festzustellen, dass die Arten Bluthänfling und Stieglitz in Abhängigkeit von der genauen Planung in Hinblick auf ihre Brutplätze selbst oder auf den Bestand ihrer Reviere von der Planung oder dessen Betrieb betroffen sein können. Die Reviermittelpunkte des Bluthänflings und des Stieglitzes liegen innerhalb des Plangebiets im südlichen Baumbestand. Beide Arten sind für die Nahrungssuche auf das Vorhandensein einer samen- bzw. staudenreichen Krautschicht im näheren Umfeld ihres Brutplatzes angewiesen. Die Extensivwiese stellt für beide Arten daher ein wichtiges Nahrungshabitat dar. In Abhängigkeit der genauen Planung ist es daher möglich, dass (Teil-)Reviere bzw. Brutplätze dieser Arten von der hier betrachteten Baumaßnahme betroffen sind.

Der vermutete Brutplatz des gefährdeten Stares liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets in der nördlichen Wohnbebauung (1 Revier), wodurch dieses Revier nicht direkt vom Eingriff betroffen ist. Allerdings erfolgt die Nahrungssuche zur Brutzeit bevorzugt in benachbarten kurzgrasigen Grünlandflächen (SÜDBECK et al. 2005). Daher kann der Wiesensbereich ebenfalls als wichtiges Nahrungshabitat dieser Art angesehen werden.

Es ist zu beachten, dass alle wildlebenden europäischen Brutvogelarten laut Bundesnaturschutzgesetz als „besonders geschützt“ eingestuft sind.

5.2 Potentielle Quartierstrukturen für Fledermäuse

Die relativ jungen Obstbäume im Osten der Fläche weisen keine geeigneten Quartierplätze für Fledermäuse auf, bei den an der Südgrenze stehenden Gehölze erscheint dieses nicht besonders wahrscheinlich, kann jedoch aufgrund von eingeschränkter Einsehbarkeit des zentralen Stammbereichs nicht ausgeschlossen werden.

Eine Funktion der als Nahrungshabitat für die Fledermausfauna ist jedoch anzunehmen, da angesichts des extensiv gepflegten, beweideten Grünlands von einem hohen Insektenaufkommen auszugehen ist.

Eine qualitative Bewertung aus fachlicher Sicht, ist ohne eine konkrete Erfassung von Fledermäusen nicht möglich. Es ist jedoch zu beachten, dass alle europäischen Fledermausarten laut Bundesnaturschutzgesetz als „streng geschützt“ eingestuft sind und dieser strenge Schutz auch Fortpflanzungs- und Rückzugshabitate einschließt.

6. Eingriffsbezogene Bewertung und Maßnahmenvorschläge

Bei Verwirklichung der Planung sind der überwiegende Teil der vorhandenen Arten nicht von Veränderungen betroffen, da ihre Revierzentren nicht im Bereich der Planung liegen. In einigen Fällen befinden sich die Revierzentren aber auch in den Baumbeständen bzw. Bauwerken innerhalb des Plangebiets. Sollten diese aufgrund der Ausführung der Planungen in ihrem Bestand in Frage stehen, kann – solange ein Verlust auf wenige Reviere allgemein häufiger Arten beschränkt bleibt – davon ausgegangen werden, dass die Arten den Verlust kompensieren können und für sie die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang auch ohne die Ergreifung spezieller Maßnahmen erhalten bleibt. Sollten größere Teile der vorhandenen Gehölze betroffen sein, sollten Ersatzpflanzungen an anderer Stelle erfolgen. Um dabei ein längerfristiges Ausfallen von Nistplatzangeboten für auf vorhandene Höhlen angewiesene Arten aufzufangen (in Neupflanzungen von Gehölzen benötigt es viele Jahre, bis solche natürlicherweise entstehen), sind entsprechend künstliche Nisthilfen auszubringen.

Anders ist die Situation beim Vorkommen der gefährdeten bzw. auf der Vorwarnliste verzeichneten Arten **Bluthänfling (RL 3)** und **Stieglitz (RL V)** zu bewerten. Die Brutplätze sind im südlichen Baumbestand auf der Wiese festgestellt worden. Dabei ist der vorhandene Wiesenbereich mit ruderalisierenden Tendenzen, der mit seinem Blüten- und Samenreichtum ein verfügbares Nahrungshabitat gewährleistet, als für ein Vorkommen der Arten essentiell anzusehen. In Abhängigkeit der Bepflanzung und der Intensität der Bewirtschaftung der Grünfläche unter den Solarmodulen kann dieses Nahrungshabitat erhalten werden oder auch verloren gehen. Dabei ist es stark abhängig von der bislang nicht genau feststehenden Planung, wie großflächig der Lebensraumverlust sein wird. Demnach kann die hier betrachtete Baumaßnahme in Abhängigkeit der genauen Planung die Inanspruchnahme bzw. strukturelle Veränderung des beschriebenen Bereichs bedeuten und damit einen Eingriff darstellen, aus dem ein Lebensraumverlust folgen würde. Dabei ist auch der über die dauerhafte strukturelle Veränderung durch die Bebauung hinausgehende Verlust von angrenzenden Kraut- und Staudenfluren als Bedeutung für den Gesamtlebensraum durch den Baubetrieb zu beachten. Gleiches gilt für den im Umfeld brütenden **Star (RL 3)**.

Bei dem gefährdeten **Bluthänfling (RL 3)** und dem **Star (RL 3)** wäre dies durch die Ergreifung von CEF-Maßnahmen zu kompensieren, da bei gefährdeten Arten davon auszugehen ist, dass eine weitere Verschlechterung der Lebensraumqualität zwangsläufig eine daraus folgende Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nach sich zieht. Um dies zu vermeiden, ist die Ergreifung von artspezifischen CEF-Maßnahmen notwendig.

Falls im Zusammenhang mit der geplanten Bebauung einzelne Gehölze gefällt bzw. gerodet werden müssen, gilt mit Hinblick auf das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie in Hinsicht auf die Regelung gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, dass dies nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig ist.

Mit Blick auf die nach bisheriger Kenntnis nur in einigen der vorhandenen Bäume sicher nicht auszuschließenden Quartierplätze für **Fledermäuse** (Obstbäume im Osten) ist festzustellen, dass anzuraten ist, den Baumbestand grundsätzlich zu erhalten. Sollte eine Rodung unumgänglich sein, wären die Bäume an der Südgrenze unmittelbar vor der Rodung oder besser während dessen (nach Entfernung der Äste der Nadelbäume) ein weiteres Mal auf mögliche Quartierstrukturen hin zu kontrollieren. Für den Fall, dass solche vorhanden sind, sollte schon im Vorfeld das weitere Verfahren mit der zuständigen UNB besprochen und abgestimmt werden. Im Falle vorhandener Strukturen an den Bäumen wären diese auf dann anwesende Tiere zu kontrollieren und solche dann ggf. fachgerecht zu bergen und möglicherweise zwischen zu halten und in vorhandenen Ersatzquartieren (CEF-Maßnahmen zur Erhaltung der kontinuierlichen ökologischen Funktion der Strukturen im räumlichen Zusammenhang) auszusetzen.

Auch unter dem Aspekt der potentiellen Funktion des vorhandenen beweideten Grünlandes als Nahrungshabitat der hier lokal vorhandenen Fledermäuse ist zu betonen, dass eine extensive, auf eine möglichst große Insektenbesiedlung ausgerichtete Bewirtschaftung der Flächen neben und z.T. unter den späteren Photovoltaikpanels (u.U. auch in Fortsetzung der Tierhaltung) als naturschutzfachlich wertvoll und möglicherweise auch einen Verlust vermeidend eingeschätzt werden kann.

Die genannten Maßnahmen sind teilweise als Vorschläge aus gutachterlicher Sicht zu sehen. Eine Abstimmung der Maßnahmen mit der Naturschutzbehörde ist bislang nicht erfolgt, aber unbedingt notwendig.

7. Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (HRSG.) (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 2 Passeriformes - Sperlingsvögel. Aula-Verlag Wiebelsheim.
- BNATSCHG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen 48: 1-552.
- KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens – 9. Fassung, Stand Oktober 2021. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 41(2): 111 – 174.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- RYSLAVY, T. & H-G BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STRAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13 - 112.